

**Vertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege
zum Bau und Betrieb von Leitungen für die
Wasserversorgung sowie zur Übertragung der Aufgabe der Versorgung mit
Wasser im Teilgebiet der Gemeinde Heidgraben**

zwischen

der

(nachstehend „Wasserversorgungsunternehmen“ genannt)

und

der Gemeinde Heidgraben, vertreten durch den Bürgermeister Ernst-Heinrich Jürgensen, Uetersener Straße 8, 25436 Heidgraben,

(nachstehend "Gemeinde" genannt)

Vorbemerkung

Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Wasserversorgungsnetzes unter Nutzung gemeindlicher Grundstücke sowie durch die Gewinnung, Aufbereitung und die Lieferung von Wasser eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Vertragsgebiet mit Wasser zu gewährleisten.

Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Gemeinde und das Wasserversorgungsunternehmen vertrauensvoll zusammenarbeiten und auf die Interessen des anderen Vertragspartners in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

Das Vertragsgebiet umfasst die bisher von der Holstein Wasser GmbH versorgten Teilbereiche der Gemeinde Heidgraben in den Straßen Erlengrund, Grenzstraße, Pipenblink sowie Waldstraße (Haus-Nr. 14-24), siehe **Anlage**.

§ 1

Übertragung der Wasserversorgung

- (1) Die Gemeinde überträgt dem Wasserversorgungsunternehmen die alleinige Versorgung mit Wasser für den süd-westlichen Teilbereich des Gemeindegebietes Heidgraben mit den Straßen Erlengrund, Grenzstraße, Pipenblink sowie Waldstraße (Haus-Nr. 14-24), das Wasserversorgungsunternehmen übernimmt die Versorgung mit Wasser. Die Gemeinde ist im Fall der Vergrößerung des Gemeindegebiets verpflichtet, zunächst dem Wasserversorgungsunternehmen die Ausdehnung dieses Vertrages auf das vergrößerte

Versorgungsgebiet anzubieten, sofern es eine sinnvolle Ergänzung zu dem in der **Anlage** gekennzeichneten Vertragsgebiet ist. Ohne Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens wird die Gemeinde keinen Dritten ein gleichartiges Recht zur Versorgung in dem vorgenannten Teilgebiet der Gemeinde einräumen, ferner wird sie eine öffentliche Versorgung im Vertragsgebiet unterlassen. Ggf. bestehende Rechte Dritter bleiben bis zum Ablauf der Verträge unberührt. Die Gemeinde wird solche Rechte nicht erweitern, verlängern oder neu begründen und bestehende Verträge zum frühestmöglichen Zeitpunkt kündigen.

- (2) Zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Abs. (1) errichtet und betreibt das Wasserversorgungsunternehmen in dem Vertragsgebiet ein Wasserversorgungsnetz, beschafft Wasser und liefert Wasser, um eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung sicherzustellen. Die „Verteilungsanlagen“ stehen im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt des Wasserversorgungsunternehmens. Es führt den Netzbetrieb zur Ermöglichung der allgemeinen Versorgung mit Wasser durch. Die Übertragung des Eigentums oder der Verfügungsgewalt auf Dritte bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Dasselbe gilt für die Verpachtung der Anlagen oder die Beauftragung Dritter mit der technischen Betriebsführung der Wasserversorgung. Die Beauftragung Dritter mit der technischen Betriebsführung kann von der Gemeinde gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen angewiesen werden.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen führt die Wasserversorgung unter Einhaltung der gesetzlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, welche die öffentliche Wasserversorgung und die Qualität des Trinkwassers betreffen, durch. Soweit keine öffentlich-rechtlichen Regelungen (z.B. Wasserversorgungssatzungen der Gemeinde) bestehen, wird das Wasserversorgungsunternehmen die Allgemeinen Bedingungen und dazugehörigen Preise öffentlich bekannt geben und zu diesen Bedingungen und Preisen jedermann an sein Versorgungsnetz anschließen und versorgen.

Dies gilt auch für alle Grundstücke, welche innerhalb und am Rande der geschlossenen Ortslagen bzw. innerhalb eines Bebauungsplanes liegen. Die Allgemeinen Bedingungen sind die jeweils gültige "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)" vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067) in der jeweils geltenden Fassung mit den "Ergänzenden Bestimmungen" des Wasserversorgungsunternehmens. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, Sonderabnehmerverträge zu schließen.

- (4) Bei Planung, Bau und Betrieb des Netzes berücksichtigt das Wasserversorgungsunternehmen die Belange des Umweltschutzes. Das Wasserversorgungsunternehmen nimmt insbesondere auf den Schutz von Grünflächen und Bäumen Rücksicht. Die ortsnahe Wasserbereitstellung geht dem Fremdwasserbezug vor (§ 50 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz).
- (5) Das Wasserversorgungsunternehmen hat Anfragen zur Errichtung von Standard-Netzanschlüssen innerhalb von zwei Wochen auf Vollständigkeit zu prüfen und ggf. erforderliche Unterlagen nachzufordern. Vollständige Anfragen hat das Wasserversorgungsunternehmen im Regelfall innerhalb von vier Wochen zu beantworten.

- (6) Das Wasser ist im Trinkwassernetz in einer Güte zu liefern, die den Anforderungen an einwandfreies Trinkwasser genügt und die gesundheitsbehördlichen Vorschriften erfüllt.
- (7) Im Vertragsgebiet gelten unter Berücksichtigung der Kostenstruktur im Einzelfall die jeweils günstigsten Tarifpreise, die das Wasserversorgungsunternehmen in seinem Versorgungsgebiet oder Teilen davon erhebt.
- (8) Im Fall unvermeidlicher Betriebseinschränkungen sollen Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge im Vertragsgebiet bei der Versorgung mit Wasser, soweit tatsächlich möglich, rechtlich zulässig und wirtschaftlich vertretbar, vor anderen Abnehmern innerhalb des Vertragsgebietes den Vorzug genießen.
- (9) Rohwasser soll so umweltverträglich und ressourcensparend wie möglich gewonnen, gefördert und aufbereitet werden. Das Wasserversorgungsunternehmen sollte Wasser im Rahmen seiner Möglichkeiten nur in Leitungen aus umwelthygienisch unbedenklichen Materialien verteilen.

§ 2

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Gemeinde gestattet dem Wasserversorgungsunternehmen im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis, alle im Vertragsgebiet bestehenden sowie die noch entstehenden öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze, die beschränkt oder unbeschränkt öffentlichem Verkehr gewidmet sind), über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb von Leitungen zur Verteilung, Abgabe und Aufnahme von Wasser im Vertragsgebiet zu benutzen. Öffentliche Grünflächen sind, ausgenommen der darin vorhandenen Straßen und Wege, die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr eröffnet sind, keine öffentlichen Verkehrswege.
Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Leitungen, die nicht oder nur teilweise der Versorgung im Vertragsgebiet dienen. An den übrigen Bauwerken und Grundstücken der Gemeinde wird dem Wasserversorgungsunternehmen ein entsprechendes entgeltliches Nutzungsrecht eingeräumt, sofern nicht Interessen der Gemeinde dem entgegenstehen; über die Einzelheiten ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
Leitungen im Sinne dieses Vertrages sind alle Wasserverteilungsanlagen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und -anlagen, und alle sonstigen Anlagen (einschließlich Gebäude und der Löschwasserversorgung) – zusammen im Vertrag „Verteilungsanlagen“ genannt. Für durch das Wasserversorgungsunternehmen neu zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG).
- (2) Benötigt das Wasserversorgungsunternehmen zur Errichtung von „Verteilungsanlagen“ gemeindeeigene Grundstücksflächen, soll die Gemeinde diese entweder an das Wasserversorgungsunternehmen zu ortsüblichen Preisen veräußern oder dem Wasserversorgungsunternehmen aufgrund eines dinglichen Rechts gegen eine angemessene

Entschädigung zur Nutzung überlassen. Die hierbei anfallenden Kosten trägt das Wasserversorgungsunternehmen.

- (3) Für Leitungen, die nicht ausschließlich der Versorgung in dem Vertragsgebiet dienen, räumt die Gemeinde dem Wasserversorgungsunternehmen auf dessen Wunsch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein. Das Wasserversorgungsunternehmen zahlt dabei an die Gemeinde eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind dies die mit der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vereinbarten Sätze. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt das Wasserversorgungsunternehmen.
- (4) Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen des Wasserversorgungsunternehmens befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Gemeinde das Wasserversorgungsunternehmen rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Leitungen oder sonstige Anlagen des Wasserversorgungsunternehmens nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens zu dessen Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Abs. (2) Satz 2 sowie Abs. (3) Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Abs. (5) Satz 4 findet zugunsten des Grundstückseigentümers nach Bestellung der dinglichen Sicherung entsprechende Anwendung.
- (5) Soweit die Gemeinde einem Dritten die Führung von Leitungen in öffentlichen Verkehrsräumen bzw. über ihr Eigentum gestattet, wird sie dafür Sorge tragen, dass sich dieser mit dem Wasserversorgungsunternehmen über die Leitungsführung verständigt. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Gemeinde wird sich bemühen, dies beim Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen.
- Bei Leitungsbaumaßnahmen von Unternehmen, die zu 100 % im Eigentum der Gemeinde stehen, gelten hinsichtlich der Kostentragung ausschließlich die Regelungen des § 5. Gleiches gilt für Leitungsbaumaßnahmen von Zweckverbänden, sofern der ausführende Zweckverband die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen hat und die betreffende Baumaßnahme ausschließlich der Versorgung in einer oder mehreren Gemeinden dient, mit welchen ein Konzessionsvertrag mit dem Wasserversorgungsunternehmen besteht.
- (6) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrswege und einer darüber hinaus gehenden Inanspruchnahme anderer Grundstücke der Gemeinde durch „Verteilungsanlagen“ gilt folgendes:
- Im Regelfall sind für „Verteilungsanlagen“ öffentliche Straßen gemäß § 2 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein zu nutzen.
 - Die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrswege, die nicht unter Ziff. a) fallen, und anderer im Eigentum der Gemeinde stehender Flächen, ausgenommen öffentliche Grünflächen, ist nur dann zulässig, wenn eine andere Trassenführung technisch nicht möglich oder bei dem Wasserversorgungsunternehmen projektbezogen zu wesentlichen Mehrkosten führen würde. Ein Überschreiten der Kosten in dem

betroffenen Bereich für Bau, Material und Oberflächenwiederherstellung im Vergleich zu der wirtschaftlichsten Lösung um mindestens 20 % gilt in der Regel als wesentlich.

- c) Die über Ziff. b) hinaus gehende Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen ist zulässig, wenn eine andere Trassenführung technisch nicht möglich oder dem Wasserversorgungsunternehmen projektbezogen wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Eine Nutzung dieser Flächen ist ausgeschlossen, wenn die Gemeinde besondere schwerwiegende Gründe geltend macht, z.B. Denkmalschutz.

Bei der Abwägung nach Ziff. b) und c) sind die wirtschaftlichen Interessen des Wasserversorgungsunternehmens mit den Interessen der Gemeinde, insbesondere der Beeinträchtigung der bestehenden oder in Konzeption befindlichen städtebaulichen Planungen (z.B. Absicht das betroffene Grundstück zu veräußern, geplante über Einzelpflanzungen hinaus gehende Anpflanzungen) abzuwägen. Das Wasserversorgungsunternehmen hat der Gemeinde die technische Unmöglichkeit bzw. die Mehrkosten jeweils nachzuweisen.

§ 3

Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt

- (1) Als Entgelt für die nach § 2 Abs. (1) eingeräumten Nutzungsrechte zahlt das Wasserversorgungsunternehmen unter Beachtung der steuerlichen Mindestgewinnregelung an die Gemeinde Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang.

Die Konzessionsabgabe beträgt bei Vertragsschluss:

- a) 10 von Hundert der Entgelte aus Lieferungen an Letztverbraucher, die zu den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen erfolgen, sofern deren Endverbrauch 6.000 m³/Jahr nicht übersteigt (§ 2 Abs. 1 Buchst. b) KAEAnO 1941 i.V.m. § 5 Abs. 1 Buchst. c) A/KAE 1943);
- b) 1,5 von Hundert der Roheinnahmen ausschließlich der Umsatzsteuer aus Lieferungen an Letztverbraucher, die zu dem jeweiligen Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen beliefert werden und deren Einzelverbrauch 6.000 m³/Jahr übersteigt sowie für Wasserlieferungen an Letztverbraucher, die nicht zu den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden (Sondervertragskunden) (§ 2 Abs. 1 Buchst. a) KAEAnO 1941 i.V.m. § 5 Abs. 1 Buchst. c) A/KAE 1943).

Bei Vertragsschluss findet die "Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände" vom 4. März 1941 (RAnz 1941, Nr. 57, 120) einschließlich der Ausführungsanordnung und der Durchführungsbestimmungen Anwendung. Für den Fall, dass die vorgenannte Verordnung oder dass künftig die Begrenzung der Konzessionsabgabe durch Höchstsätze wegfallen sollten, werden die Vertragsparteien eine einvernehmliche Regelung herbeiführen.

Sollte künftig die Erhebung der Konzessionsabgabe durch die Gemeinde als umsatzsteuerbare Tätigkeit eingestuft werden und sollte die Gemeinde in diesem Fall gemäß § 9 UStG auf die Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 12a UStG verzichten, so schuldet das Wasserversorgungsunternehmen der Gemeinde ab dem Zeitpunkt des Bestehens der Umsatzsteuerpflicht die Konzessionsabgabe zuzüglich Umsatzsteuer. Die Gemeinde wird dem Wasserversorgungsunternehmen die Ausübung der Option unter Benennung ihrer USt-ID schriftlich anzeigen. Die Parteien sind sich einig, dass eine Abrechnung im Wege der Gutschrift gemäß § 14 Abs. (2) S. 2 UStG in diesem Fall erfolgen soll. Das Wasserversorgungsunternehmen ist dann verpflichtet der Gemeinde eine Gutschrift im Sinne des § 14 Abs. (2) S. 2 UStG zu erstellen. Die Gutschrift hat den Vorgaben der §§ 14, 14a UStG zu entsprechen.

- (2) Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen wird nach der Berechnung der Konzessionsabgaben für jedes Kalenderjahr durch einen Wirtschaftsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung für das Wasserversorgungsunternehmen insgesamt überprüfen und testieren lassen; eine Kopie des Testats ist der Gemeinde auf Anforderung zu überlassen.
- (4) Die Gemeinde erhält einen Nachlass von 10 % auf den Rechnungsbetrag für Lieferungen zu Allgemeinen Tarifen, die zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde und ihrer Regie-/Eigenbetriebe dienen. Gleiches gilt auch für Eigengesellschaften, wenn sie vollständig im kommunalen Eigentum und nicht im Wettbewerb stehen. Der Preisnachlass wird in den Rechnungen des Wasserversorgungsunternehmens sichtbar in Abzug gebracht. Sollte nach künftig geltendem Recht ein weitergehender Preisnachlass zulässig sein, kommt dieser zur Anwendung.
- (5) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgungsanlagen so auszulegen, dass die leitungsgebundene Grundversorgung mit Löschwasser gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren oder einer Nachfolgeregelung und dem DVGW Arbeitsblatt W405 in der jeweils aktuellen Fassung im Vertragsgebiet sichergestellt ist. Eine darüber hinaus gehende leitungsgebundene Grundversorgung mit Löschwasser muss von dem Wasserversorgungsunternehmen nicht vorgehalten werden.
- (6) Bei Rohrnetzerweiterungen hat das Wasserversorgungsunternehmen an allen Straßen und Wegen, in die eine Leitung verlegt wird, Hydranten anzubringen, und zwar innerhalb geschlossener Bebauung im Abstand von jeweils etwa 120 Metern, sonst nach den für den Grundbrandschutz üblichen Maßstäben. Die genauen Standorte der Hydranten sind gemeinsam mit der Feuerwehr der Gemeinde festzulegen.
- (7) Die Lage der einzelnen Hydranten ist durch Hinweisschilder nach DIN 4066 deutlich zu kennzeichnen.

- (8) Die Prüfung und Wartung der Hydranten und des jeweiligen Zubehörs obliegt dem Wasserversorgungsunternehmen. Sie umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Funktionsfähigkeit der Hydranten für Feuerschutzzwecke zu gewährleisten. Reparaturen und Ersatz nimmt das Wasserversorgungsunternehmen vor.
- (9) Eine Leistungsmessung von Hydranten wird von dem Wasserversorgungsunternehmen anlassbezogen entsprechend den DVGW Richtlinien durchgeführt. Das Wasserversorgungsunternehmen ermittelt die Leistungsdaten der Hydranten (Mess- oder Rechenergebnisse) im Zuge von Neuerschließungs- und Leitungserneuerungsplanungen und stellt diese dem Fachbereich Feuerwehr auf Anforderung in elektronischer Form zur Verfügung.
- (10) Das Wasserversorgungsunternehmen übermittelt dem Fachbereich Feuerwehr jährlich Pläne in elektronischer Form über die Leitungsstruktur und die Standorte der Hydranten. Das Datenformat wird zwischen den Parteien abgestimmt.
- (11) Eine Kostenerstattung für Leistungen des Wasserversorgungsunternehmens nach Abs. 5 bis 10 wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
- (12) Die Gemeinde ist berechtigt, das Wasser aus den Hydranten für ihre Feuerlöschzwecke und Feuerwehrübungen kostenlos zu entnehmen. Der festgestellte oder geschätzte Wasserverbrauch ist von der Gemeinde aufzuzeichnen und dem Wasserversorgungsunternehmen in regelmäßigen Abständen mitzuteilen. Übungen, bei denen mit erheblichem Wasserverbrauch zu rechnen ist, sind dem Wasserversorgungsunternehmen vorher anzuzeigen.
- (13) Das Wasserversorgungsunternehmen liefert Wasser für Zwecke der Straßenreinigung und für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich.
- (14) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der KAE in der jeweils gültigen Fassung und die entsprechenden Steuergesetze bzw. -richtlinien einschließlich der diese ändernden und ergänzenden Bestimmungen.
- (15) Hat die Gemeinde für den Zeitraum nach Ende dieses Vertrages einen neuen Konzessionsvertrag mit einem Dritten abgeschlossen, der den Netzbetrieb aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen noch nicht übernehmen kann und führt das Wasserversorgungsunternehmen den Netzbetrieb nach Ende dieses Vertrages für diesen Übergangszeitraum fort, so sind – soweit rechtlich zulässig – bis zur Übernahme des Netzbetriebes durch den Dritten die Konzessionsabgaben von dem Wasserversorgungsunternehmen entsprechend den vorstehenden Regelungen weiter zu zahlen, maximal jedoch in der Höhe, wie die Konzessionsabgabe bei den Kunden erhoben werden darf und längstens für drei Jahre nach Beendigung des Vertrages. Konzessionsabgaben sind auch im Fall der Versorgung nach § 9 Abs. 5 zu zahlen.

§ 4

Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die „Verteilungsanlagen“ in einem störungsfreien, betriebsfähigen und sicheren Zustand so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass es in der Lage ist, seiner Versorgungspflicht nachzukommen, Störungen unverzüglich zu beseitigen und Schäden zu vermeiden. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und es hat dafür Sorge zu tragen, dass durch derartige Arbeiten im Zusammenhang mit dem Errichten, Betreiben und Unterhalten der Verkehr möglichst wenig behindert wird. Erweiterungen und Erneuerungen der „Verteilungsanlagen“ sind nach dem jeweiligen Stand der Technik durchzuführen soweit technisch und wirtschaftlich sinnvoll.
- (2) Dabei wird das Wasserversorgungsunternehmen das öffentliche Interesse, insbesondere hinsichtlich des Städtebaus, des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege in angemessener Weise berücksichtigen. Sollten sich wirtschaftliche Möglichkeiten des Einsatzes neuer Techniken im Hinblick auf Umweltverträglichkeit und Klimaschutz ergeben, ist das Wasserversorgungsunternehmen bereit, diese bei neuen Versorgungsanlagen zu verwirklichen. In diesem Zusammenhang wird das Wasserversorgungsunternehmen auch Möglichkeiten realisieren, anfallende Wasserverluste zu reduzieren und der Gemeinde das Ergebnis der Umsetzung alle zwei Jahre mitteilen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die langfristige und branchenübliche Verfügbarkeit des Gesamtnetzes und die Zuverlässigkeit des Netzbetriebs sicher.
- (4) Die Gemeinde begrüßt und begleitet innovative Technologien und Verfahren in der Netzinfrastruktur, insbesondere Techniken zur aufgrabungsfreien Leitungsverlegung.
- (5) Das Wasserversorgungsunternehmen wird die Gemeinde 4 Wochen im Voraus über beabsichtigte Baumaßnahmen an den „Verteilungsanlagen“ informieren, um damit der Gemeinde die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Ebenso wird die Gemeinde das Wasserversorgungsunternehmen rechtzeitig über Planung und Durchführung von Baumaßnahmen unterrichten, die Einfluss auf vorhandene „Verteilungsanlagen“ oder deren Planung haben können. Bei Neubau und Sanierung von öffentlichem Straßenraum oder bei Arbeiten anderer Netzbetreiber wird das Wasserversorgungsunternehmen in geeigneten Fällen seine „Verteilungsanlagen“ und die Wasserhausanschlüsse mit verlegen bzw. erneuern, sodass innerhalb der Verjährungsfrist für die in der Baumaßnahme hergestellten Oberflächen keine Straßenaufbrüche im öffentlichem Straßenraum für Maßnahmen des Wasserversorgungsunternehmens mehr notwendig werden. Sofern die durchzuführenden Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweiligen Vertragspartners so rasch wie möglich nachzuholen.
- (6) Das Wasserversorgungsunternehmen wird vor der Errichtung neuer sowie vor Erweiterung und Änderung bestehender „Verteilungsanlagen“ die Zustimmung der Gemeinde einholen, soweit öffentliche Verkehrswege oder sonstige Grundstücke der Gemeinde berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Gemeinde entgegenstehen. Die Gemeinde wird das

Wasserversorgungsunternehmen bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von „Verteilungsanlagen“ sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Vertragsgebiet unterstützen, soweit dies mit ihren Belangen vereinbar ist.

- (7) Das Wasserversorgungsunternehmen hat bei Bauarbeiten Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, Leitungen oder sonstige gemeindliche Anlagen nach Weisungen der Gemeinde zu sichern und wieder herzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde hinsichtlich der „Verteilungsanlagen“ des Wasserversorgungsunternehmens, die durch Arbeiten der Gemeinde an ihren Anlagen beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen haben. Die Gemeinde stellt ihrerseits sicher, dass auch diese Dritten bei ihren Arbeiten betroffene „Verteilungsanlagen“ des Wasserversorgungsunternehmens entsprechend behandeln.
- (8) Für die Ausführung der Arbeiten des Wasserversorgungsunternehmens an den öffentlichen Verkehrswegen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere sind die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die aktuell anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (u.a. Verdichtungsprüfung nach DIN, Merkblätter der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) zu beachten. Das Wasserversorgungsunternehmen verpflichtet sich, die für das Wasserversorgungsunternehmen tätigen Tiefbauunternehmen anzuweisen, beim Öffnen und Schließen von Verkehrswegen darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit erhalten bleibt. Falls die Baumaßnahmen des Wasserversorgungsunternehmens besondere Aufwendungen der Gemeinde in ihrem Verkehrsraum erfordern, z.B. besondere verkehrsrechtliche Anforderungen, hat das Wasserversorgungsunternehmen den dadurch verursachten Aufwand zu tragen.
- (9) Leitungen sind bei Neubau und Erneuerung unterirdisch zu verlegen. Ausgenommen hiervon sind Leitungen unter Brücken und wenn eine unterirdische Leitungsverlegung technisch nicht möglich ist. Andere oberirdische „Verteilungsanlagen“, wie Druckerhöhungsstationen, dürfen im Rahmen einer Einzelfallgenehmigung gemäß Abs. 6 (Zustimmungserfordernis) errichtet werden. Die Gemeinde darf die Zustimmung mit Begründung versagen, wenn baurechtliche, verkehrsrechtliche und/oder wesentliche stadtplanerische Gründe entgegenstehen.
- (10) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird das Wasserversorgungsunternehmen die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder wird, sofern die Gemeinde es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten.
Für die von dem Wasserversorgungsunternehmen ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der vorbehaltlosen Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Gemeinde, spätestens jedoch 1 Monat, nachdem der Gemeinde der Abschluss der Bauarbeiten mitgeteilt wurde und die Gemeinde nicht widersprochen hat.

(11) Das Wasserversorgungsunternehmen führt ein Bestandsplanwerk über seine im Vertragsgebiet vorhandenen „Verteilungsanlagen“ nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. Es stellt der Gemeinde jährlich in digitaler/elektronischer Form eine aktualisierte Übersicht über die im Vertragsgebiet vorhandenen „Verteilungsanlagen“ in der bei dem Wasserversorgungsunternehmen vorhandenen Form unentgeltlich zur Verfügung. Soweit verfügbar und gewünscht, werden die Daten auf Basis des aktuellen technischen Standards geliefert. Dies entbindet die Gemeinde allerdings nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von „Verteilungsanlagen“ des Wasserversorgungsunternehmens im Arbeitsbereich bei diesem zu erheben. Im Übrigen erhält die Gemeinde auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.

(12) Die Gemeinde kann von dem Wasserversorgungsunternehmen die Beseitigung endgültig stillgelegter „Verteilungsanlagen“ verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Gemeinde erschweren oder behindern. „Verteilungsanlagen“ oder Teile davon gelten als stillgelegt, wenn sie von dem Wasserversorgungsunternehmen nicht mehr genutzt werden und voraussichtlich eine Wiederinbetriebnahme innerhalb von 5 Jahren seit der Außerbetriebnahme durch das Wasserversorgungsunternehmen nicht erfolgen wird. Eine Maßnahme der Gemeinde i.S.v. Satz 1 stellt in diesem Zusammenhang auch das Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und Hecken dar. Das Wasserversorgungsunternehmen erfüllt seine Entfernungspflicht, indem es die Anlagen innerhalb von 12 Monaten ab endgültiger Stilllegung beseitigt oder der Gemeinde die nachgewiesenen Kosten für die Beseitigung erstattet. Darüber hinaus besteht für folgende stillgelegte Versorgungsanlagen eine grundsätzliche Pflicht zur Entfernung:

- a) Unterirdische Versorgungsanlagen, wenn dies im Rahmen von anderen Baumaßnahmen als Ergänzungsarbeit in derselben Aufbruchfläche möglich ist;
- b) oberirdische Versorgungsanlagen;
- c) wenn von den Anlagen Umweltgefährdungen ausgehen und diese von dem Wasserversorgungsunternehmen nicht anderweitig beseitigt werden können.

Das Wasserversorgungsunternehmen gestattet hiermit die Überpflanzung und Überbauung von Leitungen, die dauerhaft stillgelegt, aber nicht entfernt werden. Bei überpflanzten oder überbauten Leitungen besteht für die Dauer der Überpflanzung oder Überbauung kein Beseitigungsanspruch der Gemeinde.

Das Wasserversorgungsunternehmen weist vorübergehend und dauerhaft stillgelegte „Verteilungsanlagen“ bis zu ihrer Entfernung in den Bestandsplänen weiter gesondert aus. Trifft die Gemeinde bei Baumaßnahmen auf stillgelegte „Verteilungsanlagen“ des Wasserversorgungsunternehmens, die nicht in den Bestandsplänen enthalten sind, ist die Gemeinde berechtigt, die „Verteilungsanlagen“ auf Kosten des Wasserversorgungsunternehmens selbst zu entfernen, soweit der Gemeinde ein Anspruch auf Beseitigung gemäß Abs. (12) zustünde.

Für stillgelegte „Verteilungsanlagen“ gelten weiterhin die Regelungen dieses Vertrages. Dies gilt auch für Verteilungsanlagen, die vor Beginn dieses Vertrages stillgelegt worden sind. Vorübergehend oder dauerhaft stillgelegte „Verteilungsanlagen“ bleiben im Eigentum des Wasserversorgungsunternehmens und gelten nicht als Grundstücksbestandteil.

- (13) Es muss eine Baustellenkoordination zur gemeinsamen Nutzung von Straßenaufbrüchen und damit Verkürzung der Bauzeit erfolgen. Die Vertragsparteien gestatten sich gegenseitig die Mitverlegung von Leitungen, Kabeln und (Leer-)Rohren. Mehrkosten trägt der die Mitverlegung verlangende Vertragspartner.
- (14) Das Wasserversorgungsunternehmen wird für Störungsfälle, zur Abwehr auftretender Gefahren, Wiederherstellung der Versorgung sowie zur Information der Öffentlichkeit geeignete Kommunikations- und Bereitschaftsstrukturen ganzjährig 24 Stunden täglich (24/7) gewährleisten und darüber die Erreichbarkeit zu den derzeitigen Konditionen weiterführen. Das Wasserversorgungsunternehmen unterhält ein Störungsmanagementkonzept, beispielsweise in Form dokumentierter Verfahrensabläufe und Arbeitsanweisungen, das bei Störungen greift und somit eine schnelle Wiederinbetriebnahme ermöglicht.
- (15) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Gemeinde bei Störungen mit größeren Versorgungsunterbrechungen und Störungen von größerem Umfang unverzüglich nach Störungskategorisierung und Erstreaktion durch das Wasserversorgungsunternehmen über die betroffenen Gebiete, Art, sowie voraussichtliche Dauer und soweit bekannt, die Ursache der Störung zu informieren. Die Vertragspartner können diese Festlegung einvernehmlich ändern. Die Gemeinde ist ebenfalls im Rahmen der betrieblichen und rechtlichen Prioritäten unverzüglich nach Behebung einer solchen Störung zu informieren. Die Gemeinde benennt der Gesellschaft die zu informierenden Stellen in Textform.

§ 5

Änderung der „Verteilungsanlagen“

- (1) Die Gemeinde kann eine Änderung der „Verteilungsanlagen“ verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse der Gemeinde notwendig ist. Die Gemeinde wird das Wasserversorgungsunternehmen vor allen Maßnahmen, die eine Änderung von „Verteilungsanlagen“ notwendig machen, unterrichten und ihm dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird. Die Stellungnahme des Wasserversorgungsunternehmens hat bis zum Ablauf eines Monats nach Unterrichtung gegenüber der Gemeinde zu erfolgen. Will die Gemeinde eine ihr fristgerecht zugegangene Stellungnahme für die Änderung von „Verteilungsanlagen“ vollständig oder teilweise nicht berücksichtigen, so wird die Gemeinde dem Wasserversorgungsunternehmen die Begründung hierfür vor Beginn der Baumaßnahmen mitteilen. Für Unterrichtungen, Stellungnahmen und Begründungen nach Maßgabe dieses Absatzes gilt jeweils die Schriftform als vereinbart.
- (2) Die Verlegungskosten (Selbstkosten) für Änderungen der „Verteilungsanlagen“, die die Gemeinde nach Maßgabe des Abs. (1) Satz 1 verlangen kann, werden außer in den in Abs. (2) Satz 2 benannten Fällen von dem Wasserversorgungsunternehmen getragen. Die Gemeinde

trägt die Verlegungskosten, wenn sie vor Beginn der Baumaßnahmen dem Wasserversorgungsunternehmen keine Gelegenheit zur Stellungnahme nach Abs. (1) Satz 2 und 3 gegeben hat oder dem Wasserversorgungsunternehmen keine Begründung nach Abs. (1) Satz 4 im Falle der Nichtberücksichtigung ihrer Stellungnahme mitgeteilt hat.

Erfolgt die Änderung der „Verteilungsanlagen“ auf Veranlassung des Wasserversorgungsunternehmens, so trägt das Wasserversorgungsunternehmen die entstehenden Kosten.

Hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten „Verteilungsanlagen“ gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).

- (3) Wenn nicht dinglich gesicherte „Verteilungsanlagen“ auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Gemeinde (z.B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. (2) entsprechend Anwendung.

§ 6

Kosten der Gemeinde durch „Verteilungsanlagen“ des Wasserversorgungsunternehmens

- (1) Falls die Herstellung, Umlegung, Veränderung oder das Vorhandensein von Versorgungsanlagen besondere Aufwendungen der Gemeinde bei Bau-, Reparatur- oder sonstigen Maßnahmen in den öffentlichen Verkehrswegen erfordert, hat das Wasserversorgungsunternehmen der Gemeinde den Aufwand unter Anrechnung der Vorteile zu ersetzen. Dies gilt insbesondere für Mehrkosten, die der Gemeinde bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen durch die notwendige Rücksichtnahme auf „Verteilungsanlagen“ entstehen.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen zahlt an die Gemeinde Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, welche die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem Wasserversorgungsunternehmen zu dessen Vorteil erbringt, soweit diese noch nicht durch die Konzessionsabgabe abgegolten sind.
- (3) Die Gemeinde hat die Kosten nach Abs. 1 und 2 jeweils aufzuschlüsseln.

§ 7

Haftung

Das Wasserversorgungsunternehmen haftet der Gemeinde oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von „Verteilungsanlagen“ des Wasserversorgungsunternehmens entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden des Wasserversorgungsunternehmens ankommt, wird das Wasserversorgungsunternehmen nur dann von der Haftung frei, wenn es fehlendes Verschulden nachweist. Das Wasserversorgungsunternehmen wird die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Gemeinde wird die Behandlung dieser Ansprüche mit dem Wasserversorgungsunternehmen abstimmen.

Die Gemeinde haftet dem Wasserversorgungsunternehmen für Beschädigungen seiner „Verteilungsanlagen“, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 8

Zusammenarbeit mit der Gemeinde

- (1) Gemeinde und Wasserversorgungsunternehmen messen der Versorgungssicherheit, dem Umweltschutz und der rationellen Wasserverwendung eine hohe Bedeutung bei.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt der Gemeinde oder einem von ihr benannten Unternehmen nach Maßgabe eines gesondert abzuschließenden Vertrages
 - a) für die Abrechnung, Erhebung und das Inkasso der Abwassergebühren und -beiträge im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen die bearbeitungsfähigen Kunden- und Abrechnungsdaten, einschließlich der Ablesung, sowie die Änderungen bei Kunden- und Zählerwechsel, oder
 - b) dem entsprechende Dienstleistungen in digitaler Form entgeltlich zur Verfügung.
- (3) Auf Verlangen der Gemeinde übermittelt ihr das Wasserversorgungsunternehmen in digitaler Form unentgeltlich die Informationen der **Anlage 1** in Form eines Berichts. Darüber hinaus kann die Gemeinde verlangen, dass ihr die Informationen der **Anlage 1** in der Gemeindevertreterversammlung vorgestellt werden.

§ 9

Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag beginnt zum 01.01.2022 und endet am 31.12.2041 (20 Jahre). Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages erlischt der bisherige Vertrag einschließlich aller Nebenabreden und sonstigen Vereinbarungen.
Das Wasserversorgungsunternehmen nimmt innerhalb von zwei Wochen nach der Vertragsunterzeichnung die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erforderliche Anmeldung dieses Vertrages bei der zuständigen Kartellbehörde vor. Die Kosten des Verfahrens trägt das Wasserversorgungsunternehmen. Das Wasserversorgungsunternehmen übermittelt der Gemeinde unverzüglich nach der Anmeldung einen Nachweis über die erfolgte Anmeldung.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen wird der Gemeinde spätestens drei Jahre vor Vertragsablauf in dem gesetzlich erforderlichen Umfang und Format diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Konzessionsvertrages erforderlich sind. Das Wasserversorgungsunternehmen trägt die dadurch entstehenden Kosten. Die Gemeinde kann verlangen, dass zumindest die Angaben nach § 46a Energiewirtschaftsgesetz in entsprechender Anwendung der Bestimmung gemacht werden. Die Informationen umfassen insbesondere:

- a) Ein technisches Mengengerüst mit Aufstellung über Umfang, Art, Besonderheiten und Alter und Verlegeart der Versorgungsanlagen (insbesondere Länge der zum Netz gehörenden Leitungen, die Länge der Hausanschlussleitungen, Schachtanlagen, Druckerhöhungsanlagen, Speichereinrichtungen, Zähler und andere Messgeräte, Signalkabel, Grundstücke und Grundstücksrechte);
- b) die erforderlichen kaufmännischen Angaben zum Mengengerüst (Anschaffungs- und Herstellungskosten, Restbuchwerte, Wiederbeschaffungswerte, Restnutzungsdauern);
- c) Bezugsmengen an Trinkwasser;
- d) Maximale Stundenspitzenentnahme aus dem Verteilungsnetz;
- e) Netzpläne, die soweit vorhanden Durchmesserangaben und Angaben zu vorgelagerten Netzen, den Netzverknüpfungspunkten und Kennzeichnung derjenigen Leitungen, welche nicht vom Netzübertragungsanspruch erfasst werden, enthalten;
- f) Absatzmengen nach Kunden- und /oder soweit vorhanden Produktgruppen, z.B. entsprechend der Tarifgruppen; soweit individuelle Entgeltvereinbarungen bestehen, welche nicht durch die veröffentlichten Tarifblätter abgedeckt werden, sind diese separat anzugeben;
- g) Angaben zu vereinnahmten und noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüssen, Hausanschlusskostenbeiträgen und sonstigen Kundenzuschüssen;
- h) ein Konzept zur Netztrennung.

Die Informationen sind der Gemeinde digital/elektronisch in weiter verarbeitbaren Datenformaten zu übermitteln. Die Gemeinde hat das Recht, die Informationen und Unterlagen Dritten im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe der Wegenutzungsrechte oder eines vergleichbaren Verfahrens den Verfahrensteilnehmern zur Verfügung zu stellen.

Wird aufgrund gesetzlicher Regelung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung ein von Abs. 2 abweichender Datenumfang der zu übermittelnden Daten festgelegt, so hat das Wasserversorgungsunternehmen ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Regelung bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung diese Daten gemäß den vorstehenden Regelungen an die Gemeinde zu übermitteln. Wurden zum Vorteil der Gemeinde abweichende Fristen zur Datenherausgabe festgelegt, gelten diese entsprechend.

- (3) Für den Fall, dass ein anderes Unternehmen (Dritter), das nicht gemäß § 18 AktG zum Konzern des Wasserversorgungsunternehmens gehört, nach Unterzeichnung dieses Vertrags erstmalig einen beherrschenden Einfluss im Sinne von § 17 AktG auf das Wasserversorgungsunternehmen ausüben kann, steht der Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Gemeinde ist in diesem Fall binnen sechs Monaten ab Kenntnisnahme zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Dies gilt nicht, wenn der Dritte den beherrschenden Einfluss mit Zustimmung der Gemeinde erlangt hat.

(4) Das Recht auf außerordentliche Kündigung des Vertrages bleibt unberührt. Für die Gemeinde liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn

- a) das Wasserversorgungsunternehmen seine Pflichten aus diesem Vertrag verletzt und die Pflichtverletzung binnen einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist nicht abstellt;
- b) das Wasserversorgungsunternehmen eine Pflichtverletzung gleich welcher Art nach Ablauf des zweiten Monats nach Eingang der Abmahnung innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 24 Monaten wiederholt.

Eine außerordentliche Kündigung aus den vorgenannten Gründen kann auch ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Eine außerordentliche Kündigung muss binnen sechs Monaten seit Kenntnis des Kündigungsgrundes ausgesprochen werden. Der wichtige Grund bei einer Pflichtverletzung bleibt auch dann erhalten, wenn auf eine vorhergehende Pflichtverletzung keine Abmahnung und bzw. oder keine Kündigung erfolgt ist.

(5) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit dahingehend, dass im Falle wirksamer Kündigungen, Kündigungsfristen von zwei Jahren auf jeden Fall angemessen sind. Die Vertragsparteien gewähren bei Kündigungen dessen ungeachtet wechselseitig angemessene Auslauffristen zur Abwicklung des Netzbetriebes und seiner Übertragung auf einen anderen Betreiber. Die Verantwortung des Wasserversorgungsunternehmens für die Wasserversorgung innerhalb der Auslauffrist bleibt unberührt.

(6) Nach Ablauf dieses Vertrages ist das Wasserversorgungsunternehmen verpflichtet, so lange die Versorgung mit Wasser im Vertragsgebiet nach den Bestimmungen dieses Vertrages sicher zu stellen, bis die Weiterversorgung sichergestellt ist, längstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren. Sollte absehbar sein, dass eine Weiterversorgung nach Ablauf dieses Zeitraums nicht sichergestellt ist, sind die Parteien verpflichtet, rechtzeitig Verhandlungen über die Fortführung der Weiterversorgung aufzunehmen.

§ 10

Übernahme der „Verteilungsanlagen“ durch die Gemeinde

(1) Die Gemeinde hat das Recht, nach Ablauf des Vertrages die der allgemeinen Versorgung im Vertragsgebiet dienenden „Verteilungsanlagen“ von dem Wasserversorgungsunternehmen zu übernehmen, sofern die „Verteilungsanlagen“ nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Konzessionsvertrags mit einem anderen Wasserversorgungsunternehmen an dieses zu übertragen sind oder aufgrund der Neuvergabe eines Konzessionsvertrages mit dem Wasserversorgungsunternehmen bei diesem verbleiben. Das Erwerbsrecht ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.

(2) Macht die Gemeinde von ihrem Recht zur Übernahme nach Abs. (1) Gebrauch, ist sie verpflichtet, alle im Vertragsgebiet vorhandenen „Verteilungsanlagen“ des Wasserversorgungsunternehmens zu kaufen, die der Versorgung in der Gemeinde dienen. Alle übrigen „Verteilungsanlagen“ verbleiben bei dem Wasserversorgungsunternehmen; hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der Versorgung der Gemeinde im Vertragsgebiet

dienen, werden Gemeinde und Wasserversorgungsunternehmen im Rahmen des Entflechtungskonzepts eine angemessene Lösung herbeiführen. Die Gemeinde ist weiter verpflichtet, die Wasserbezugsrechte des Wasserversorgungsunternehmens insoweit zu übernehmen, wie diese für die Wasserversorgung im Vertragsgebiet genutzt werden. Gemeinde und Wasserversorgungsunternehmen bemühen sich, die ggf. erforderlichen Zustimmungen Dritter zur Rechtsnachfolge zu erwirken. Kann dies nicht erreicht werden, erfüllt das Wasserversorgungsunternehmen im Außenverhältnis weiter die Verpflichtungen, jedoch stellt die Gemeinde das Wasserversorgungsunternehmen von Forderungen Dritter frei. Dies gilt auch für Mitgliedschaften in Zweckverbänden, die der Wassergewinnung oder der Wasserbeschaffung dienen.

- (3) Sollten Maßnahmen zur Netzentflechtung (Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei dem Wasserversorgungsunternehmen verbleibenden Netzen) und -einbindung (Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) erforderlich werden, so sind die Gemeinde und das Wasserversorgungsunternehmen verpflichtet, die Netztrennung rechtzeitig vor Inkrafttreten des neuen Konzessionsvertrages vertraglich mit dem Ziel zu regeln, zu einer rechtzeitigen Durchführung der Netzentflechtung zu kommen. Die Kosten der Entflechtung und der Einbindung tragen die Gemeinde und das Wasserversorgungsunternehmen jeweils zur Hälfte. Überträgt die Gemeinde ihre Rechte gemäß Abs. (1) auf einen Dritten, wird die Gemeinde dem Dritten eine Satz 1 und 2 entsprechende Verpflichtung auferlegen. Die Gemeinde und das Wasserversorgungsunternehmen verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung und Einbindung der Netze auf das zur Erfüllung der beidseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, der Eigentumsgrenzen und klarer Verantwortlichkeiten der Netzführung zu beschränken. Überträgt die Gemeinde ihre Rechte gemäß Abs. (1) auf einen Dritten, wird die Gemeinde dem Dritten eine entsprechende Verpflichtung auferlegen.
- (4) Soweit die zu übertragenden „Verteilungsanlagen“ wesentliche Bestandteile von Grundstücken im Eigentum des Wasserversorgungsunternehmens darstellen, werden das Wasserversorgungsunternehmen und die Gemeinde im Übertragungsvertrag diese „Verteilungsanlagen“ zu Scheinbestandteilen i.S.d. § 95 Abs. 1 BGB bestimmen. Das Wasserversorgungsunternehmen wird diese „Verteilungsanlagen“ entsprechend § 929 S. 2 BGB auf die Gemeinde übertragen. Das Wasserversorgungsunternehmen wird auf Kosten der Gemeinde zu Gunsten der Gemeinde beschränkt persönliche Dienstbarkeiten für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Gemeinde, diese „Verteilungsanlagen“ auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern. Die Gemeinde hat das Recht, ihre Rechte an einen Dritten (Übernehmer) abzutreten.
- (5) Der Kaufpreis für die zu übergebenden „Verteilungsanlagen“ ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung zuzüglich Umsatzsteuer. Auch der Kaufpreis für die zu übertragenden Wasserbezugsrechte oder entsprechenden Mitgliedschaftsrechten in

Zweckverbänden, die der Wassergewinnung oder der Wasserbeschaffung dienen, bestimmt sich nach der wirtschaftlich angemessenen Vergütung. Bei Vertragsschluss ist dies der Ertragswert nach Standard S 1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer zuzüglich Umsatzsteuer. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Gemeinde oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse zu berücksichtigen.

Das Wasserversorgungsunternehmen trägt die Kosten für die Ermittlung des Wertes. Die Gemeinde kann auf eigene Kosten eine eigene Wertermittlung in Auftrag geben. Sollten die mit der Wertermittlung beauftragten Sachverständigen sich nicht auf einen Betrag einigen können, wird von den Sachverständigen einvernehmlich ein Obmann bestellt, der einen Vorschlag unterbreitet. Der Obmann muss Wirtschaftsprüfer sein. Die durch die Bestellung eines Obmannes entstehenden Kosten übernehmen die Vertragspartner je zur Hälfte. Kann auch durch Vermittlung des Obmannes keine Einigung über die wirtschaftlich angemessene Vergütung erzielt werden, steht den Parteien der ordentliche Rechtsweg offen.

- (6) Der Kaufpreis für die „Verteilungsanlagen“ ist am Tag der Übernahme zur Zahlung fällig.
- (7) Hinsichtlich der nach Abs. (2) Satz 2 bei dem Wasserversorgungsunternehmen verbleibenden „Verteilungsanlagen“ bleiben die dem Wasserversorgungsunternehmen eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der gemeindlichen Grundstücke werden die Gemeinde und das Wasserversorgungsunternehmen eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (8) Das Wasserversorgungsunternehmen wird der Gemeinde auf Anfrage in den letzten vier Jahren vor Ende der Vertragslaufzeit seinen Investitionsplan zur Genehmigung vorlegen, soweit hiervon die Anlagegüter im Sinne des Abs. (1) und (2) betroffen sind. Die Einwilligung der Gemeinde gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Mitteilung des Wasserversorgungsunternehmens dem Investitionsplan widerspricht. Die Parteien sind sich einig, dass hierdurch die Versorgungssicherheit und -zuverlässigkeit und die Gefahrenabwehr hinsichtlich der Versorgungsanlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen.

§ 11

Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger eines Vertragspartners zu übertragen. Die Übertragung ist rechtzeitig – in der Regel mindestens sechs Monate vorher – der anderen Partei anzukündigen.
- (2) Eine Übertragung dieses Vertrages oder einzelner Rechte und Pflichten, die nicht unter Abs. 1 fällt, bedarf bei einer Einzelrechtsnachfolge der Zustimmung des anderen Vertragspartners, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 12

Allgemeine Regelungen

- (1) Sollte es dem Wasserversorgungsunternehmen durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Gemeinde eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird das Wasserversorgungsunternehmen im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Gemeinde andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit das Wasserversorgungsunternehmen durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken im Vertrag.
- (3) Die Ausübung von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten aus diesem Vertrag ist nicht zulässig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- (4) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.
- (5) Gerichtsstand ist Itzehoe.
- (6) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ort, den

Ort, den

Anlagen

- Anlage 1 zu § 8 Abs. (3) des Konzessionsvertrages
- Anlage Übersichtskarte Vertragsgebiet

Anlage 1 zu § 8 Abs. (3) des Konzessionsvertrages

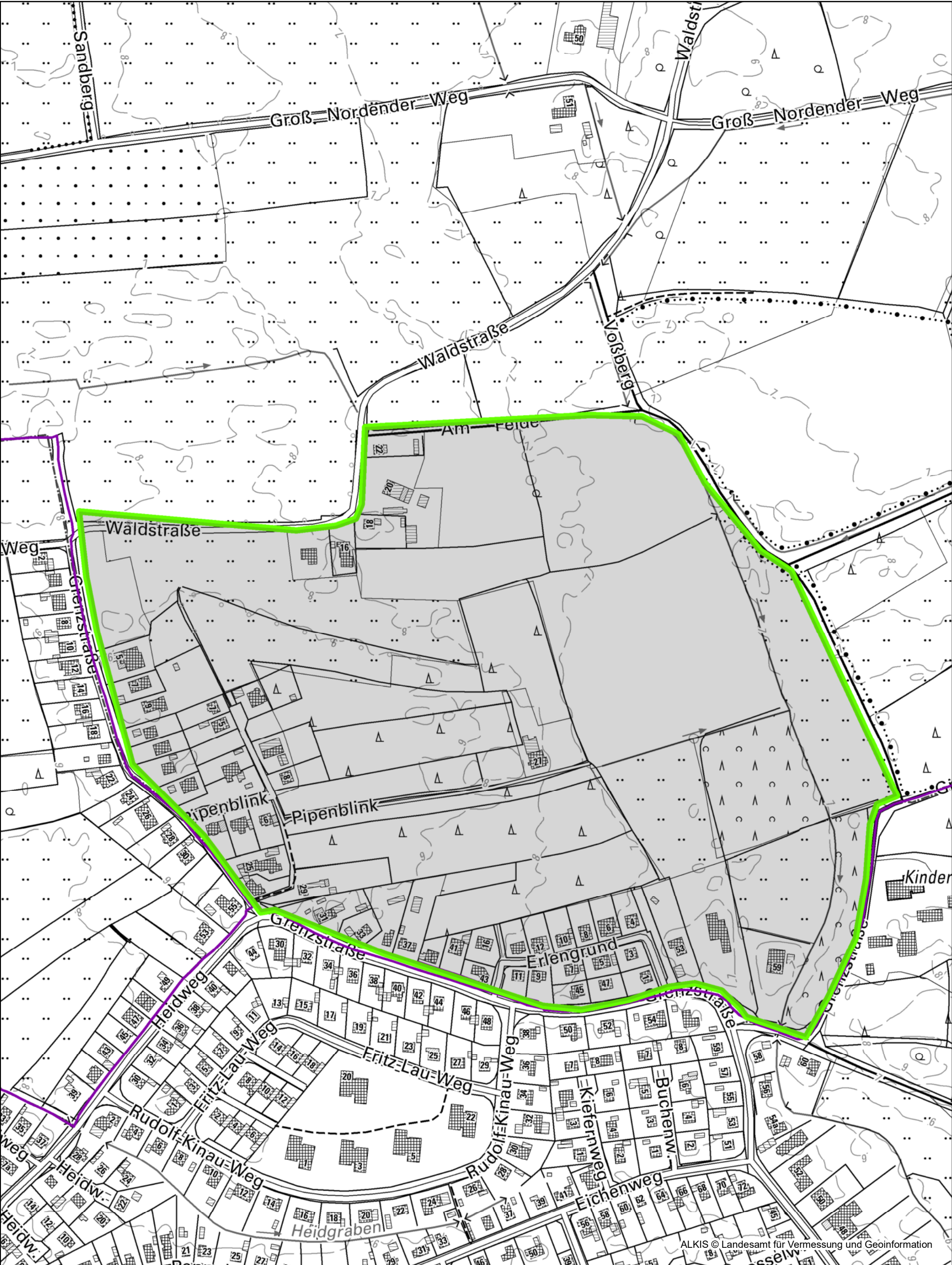
I. Regelmäßige Informationen

1. Leitungsarten (Druck, Material) und zugehörige Leitungslängen, Zahl der Hausanschlüsse, Zahl der Stationen, Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie Altersstruktur des Wasserversorgungsnetzes.
2. Einen Jahresplan für die Investition und Instandhaltung in Bezug auf die „Verteilungsanlagen“ für das folgende Jahr, sowie eine 5-jährige Perspektivplanung. Dies beinhaltet auch einen Statusbericht über den aktuellen Stand der laufenden Maßnahmen.
3. Stärke-/Schwäche-Analyse für das Wasserverteilernetz im Vertragsgebiet und dessen Fortschreibung.
4. Informationen über Störfälle und drohende Netzengpässe.
5. Wasserbeschaffung aus eigenen Quellen.
6. Wasserbeschaffung von Dritten.
7. Liefermengen Kundensegmentierung (AVB-Kunden und Sondervertragskunden).
8. Konzessionsabgaben.
9. Leistungsaustausch mit der Gemeinde.

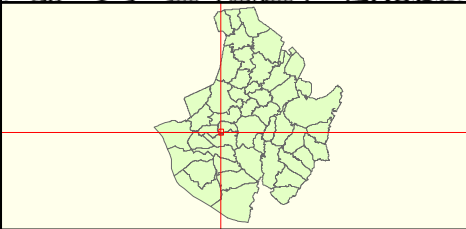
II. Periodische Informationen

Das Wasserversorgungsunternehmen stellt der Gemeinde im Zusammenhang mit der Vorlage des ersten Investitions- und Instandhaltungsplans nach Abschluss dieses Vertrages mit Stand zum 31. Dezember 2022 (und dann jeweils wieder alle fünf Jahre mit Stand 31. Dezember der Jahre 2027, 2032, 2037 oder auf Nachfrage) die folgenden Angaben zum Wasserverteilernetz im Vertragsgebiet zur Verfügung:

1. Pläne, zu Bestand und Umfang der „Verteilungsanlagen“ und deren Zubehör,
2. Mengengerüst der „Verteilungsanlagen“ und deren Zubehör (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen),
3. Aufstellung der Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung (nach einzelnen Anlagegegenständen mit kalkulatorischen Nutzungsdauern und Anschaffungsjahr) sowie der Abschreibungen hierauf,
4. Aufstellung der Messeinrichtungen,
5. vereinnahmte und nicht aufgelöste Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse und
6. Aufstellung der Grundstücke sowie grundstücksgleichen Rechte, die dem Netzbetrieb dienen, nebst Lageplänen



ALKIS © Landesamt für Vermessung und Geoinformation



Datenauszug			
Erstellt für Maßstab 1:3.000			
Ersteller	Herr Neumann		
Erstellungsdatum	06.05.2021		
		Amt Geest und Marsch Südholstein Amtsstraße 12 25436 Moorrege nicht amtlicher Kartenauszug	